

6. Mai 1960

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! ja

91

Gesetz: ZPO § 232 Abs. 2, § 233; ArbGG § 64 Abs. 2,
§ 66 Abs. 1

Leitsätze:

Jede rechtssuchende Partei darf die ihr vom Gesetz eingeräumte Rechtsmittelfrist voll ausnutzen. Sie darf auch darauf vertrauen, daß die Gerichtsverwaltungen die geeigneten Vorkehrungen treffen, die eine volle Ausnutzung der Rechtsmittelfrist ermöglichen. Für die Zeit nach Dienstschluß muß entweder ein Nachtbriefkasten vorhanden oder die Möglichkeit gegeben sein, einem dazu bereiten und befugten Gerichtsbediensteten die Rechtsmittelschrift ordnungsmäßig zu übergeben. Die Gerichtsverwaltungen handeln pflichtwidrig, wenn sie derartige Vorkehrungen nicht treffen. Fehlt es an den entsprechenden Vorkehrungen, so ist das ein Grund zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Aktenzeichen: 5 AZR 586/59

Urteil des BAG vom 6. Mai 1960

LAG Bayern
(Nürnberg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 586/59

Sa 148/59/VI N Bayern
(Nürnberg)

Urteilsformel
zugestellt
am 6. Mai 1960

gez. Weinrich,

Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 5. Mai 1960 durch den
Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter
Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie den Bundesarbeits-
richter Dr. Eck und die Bundesarbeitsrichterin Kempe
für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Bayern, Kammer VI, Sitz Nürn-
berg, vom 22. Oktober 1959 - Sa 148/59/VI N - auf-
gehoben.
2. Dem Kläger wird für die Versäumung der Frist zur
Begründung der Berufung die Wiedereinsetzung in
den vorigen Stand erteilt.
3. Zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung
im übrigen, auch über die Kosten der Revision,
wird der Rechtsstreit an das Landesarbeitsge-
richt zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Das Arbeitsgericht Nürnberg, Nebenstelle Ansbach, hat eine auf 21.700,-- DM lautende Zahlungsklage des Klägers mit Urteil vom 5. Juni 1959 abgewiesen. Gegen das am 3. Juli 1959 zugestellte Urteil hat der Kläger durch seinen in Ansbach wohnenden Rechtsanwalt eine am 11. Juli 1959 beim Landesarbeitsgericht Bayern, Sitz Nürnberg, eingegangene Berufung eingelegt. Die vom 24. Juli 1959 datierte Berufungsbegründung ist erst am 27. Juli 1959 beim Landesarbeitsgericht eingegangen. Als dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht vom 8. Oktober 1959 dieses Eingangsdatum vom Gericht bekanntgegeben wurde, beantragte er, ihm wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Zur Begründung hat er zu Protokoll des Landesarbeitsgerichts in der mündlichen Verhandlung erklärt, er habe wegen der günstigen Zugverbindung zwischen Ansbach und Nürnberg damit rechnen dürfen, daß der von seiner Kanzleiangestellten am Freitag, dem 24. Juli 1959, spät abends zur Post gebrachte Eilbrief, der die Berufungsbegründungsschrift enthielt, am Samstag, dem 25. Juli 1959, vormittags beim Landesarbeitsgericht eingehen werde. Er hat dann weiter ein Schreiben des Postamtes Ansbach III vom 19. Oktober 1959 vorgelegt, das besagt, der am 24. Juli 1959 bis 22. Uhr eingelieferte Eilbrief hätte bei richtiger postalischer Weiterleitung noch an diesem Tage um 23⁵³ Uhr über Zug 571 in Nürnberg eingehen müssen und wäre dann in den frühen Vormittagsstunden des 25. Juli 1959 dem Empfänger zugestellt worden. Es müsse, was sich aber einer genauen Feststellung entziehe, angenommen werden, daß der Eilbrief entweder von Ansbach aus postalisch fehlgeleitet oder in Nürnberg nicht sofort der Eilzustellung zugeführt worden sei. Im Übrigen hat sich der Kläger zur Begründung seiner Berufung auf die frühere Berufungsbegründungsschrift bezogen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Das Landesarbeitsgericht hat eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist abgelehnt und die Berufung wegen Verspätung der Berufungsbegründung als unzulässig verworfen.

In tatsächlicher Beziehung ist es dabei davon ausgegangen, aus dem Stempel auf dem Eilbrief ergebe sich, daß der am 24. Juli 1959 um 22⁰⁰ Uhr in Ansbach abgestempelte Brief zunächst von der Post fehlerhaft in Richtung München geleitet worden und am 25. Juli 1959 zwischen 15⁰⁰ Uhr und 16⁰⁰ Uhr in Nürnberg eingetroffen sei. Der Nürnberger Eilpostbote habe dann um 16⁴⁰ Uhr versucht, den Brief beim Landesarbeitsgericht abzugeben. Das sei daran gescheitert, daß am 25. Juli 1959 beim Landesarbeitsgericht bereits um 12⁰⁰ Uhr Dienstschluß gewesen sei.

In rechtlicher Beziehung hat das Landesarbeitsgericht angenommen, bei diesem von ihm festgestellten Sachverhalt beruhe der verspätete Eingang der Berufungsbegründung auf einem geringen Verschulden des Prozeßbevollmächtigten des Klägers, das der Kläger gegen sich gelten lassen müsse und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausschließe. Mit postalischen Fehlleitungen müsse ein sorgfältiger Anwalt immer rechnen. Solche müsse er besonders dann in Rechnung stellen, wenn der Letzte Tag der Frist wegen vorzeitigen Behördendienstschlusses praktisch nur ein halber Tag sei. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers habe darum zum mindesten am Samstag, dem 25. Juli 1959, kurz nach Dienstbeginn beim Landesarbeitsgericht fernmündlich anfragen müssen, ob sein Eilbrief auch angekommen sei, da dieser "unter dem qualifizierten Umstand des üblichen Dienstschlusses" am Samstag noch habe präsentiert werden müssen. Wäre die Antwort negativ ausgefallen, so hätte der Prozeßbevollmächtigte noch Gelegenheit gehabt, mit einem Kraftwagen den Schriftsatz nach Nürnberg zu bringen. "Qualifizierte Tatbestände erforderten besondere Vorsichtsmaßnahmen"; allein darauf zu vertrauen, die Post werde ohne die geringste Verzögerung den Brief auf dem kürzesten Weg nach Nürnberg befördern, sei pflichtwidrig. Denn der



- 4 -

Absender dürfe nur damit rechnen, daß die Post gewisse Fehler relativ kurzfristig ausräume, nicht aber, daß solche Fehler gar nicht vorkommen oder zu keinerlei Verzögerung führen.

Die Revision des Klägers rügt, das Landesarbeitsgericht habe bei seiner Entscheidung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht dem Umstand Rechnung getragen, daß beim Landesarbeitsgericht Nürnberg nach Dienstschluß fristgebundene Sendungen in Ermangelung geeigneter Vorkehrungen, insbesondere wegen Fehlens eines Nachtbriefkastens, nicht anbringbar seien. Er begehrt Aufhebung des angefochtenen Urteils und Verurteilung der Beklagten nach dem vorinstanzlichen Antrag.

Entscheidungsgründe:

1. Gemäß § 64 Abs. 2 ArbGG, § 233 Abs. 1 ZPO ist einer Partei gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn sie durch einen unabwendbaren Zufall verhindert war, die Frist einzuhalten. Wie das Bundesarbeitsgericht mehrfach und darunter einmal gerade in bezug auf die Verhältnisse beim Landesarbeitsgericht Nürnberg ausgesprochen hat (vgl. AP Nr. 15 zu § 233 ZPO; vgl. im übrigen BAG 2, 116 [118]; AP Nr. 9 zu § 232 ZPO, jeweils mit Nachweisen), darf eine rechtsuchende Partei die ihr vom Gesetz eingeräumten Rechtsmittelfristen voll ausnutzen und dabei darauf vertrauen, daß die Gerichtsverwaltung die geeigneten Vorkehrungen trifft, die eine volle Ausnutzung der Rechtsmittelfristen ermöglichen. Scheitert eine Fristwahrung an dem Fehlen solcher geeigneten Vorkehrungen, z.B. daran, daß kein Nachtbriefkasten oder keine zur Entgegennahme bereite und befugte Person vorhanden ist, so ist das ein unabwendbarer Zufall im Sinne von § 233 Abs. 1 ZPO und daher die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Fristversäumung zu erteilen.

2. Aus den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist zu entnehmen, daß im vorliegenden Fall der

111



JLaw - Gesetze und Urteile
(mobile App)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 5

boten beim Landesarbeitsgericht nicht angebracht werden konnte. Wenn das Landesarbeitsgericht nichts darüber sagt, warum der Eilbrief vom Eilpostboten nicht in den Nachtbrieffkasten geworfen oder bei einer empfangsbereiten und empfangsbefugten Person des Gerichts abgegeben worden ist, läßt das als unzweifelhaft erkennen, daß beim Landesarbeitsgericht derartige Vorrichtungen nicht getroffen sind. Das ergibt sich auch aus den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts über die "qualifizierten Umstände" des üblichen vorzeitigen Behördendienstschlusses an Samstagen, die anderenfalls nicht verständlich wären. Den eigenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist also zu entnehmen, daß die für seine Organisation zuständige Gerichtsverwaltung trotz der mehrfachen eindeutigen Hinweise in der erwähnten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts es pflichtwidrig unterlassen hat, den Rechtsuchenden die volle Ausnutzung der Rechtsmittelfristen technisch zu ermöglichen. Das führt für den vorliegenden Fall unter Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils zu der dem Revisionsgericht nach § 565 Abs. 3 Ziffer 1 ZPO möglichen Feststellung, daß die Berufungsbegründungsfrist vom Kläger nicht schuldhaft versäumt worden und dem Kläger deshalb die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist. Denn entscheidend ursächlich für das Mißlingen der Fristwahrung war nicht eine verspätete Absendung der Berufungsbegründungsschrift durch den Prozeßbevollmächtigten des Klägers oder deren postalische und verzögerliche Fehlleitung, sondern das Fehlen der entsprechenden Organisation beim Landesarbeitsgericht für die Entgegennahme der Berufungsbegründungsschrift am Samstagnachmittag zwischen 16⁰⁰ und 17⁰⁰ Uhr. Wäre sie vorhanden gewesen, wäre die Frist gewahrt worden. Im übrigen war die Sache an das Landesarbeitsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung gemäß § 565 Abs. 1 ZPO zurückzuverweisen.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

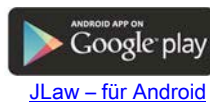
Dr. Holschemacher

M. Kempe

Dr. Eck



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)